# S 1 R 2707/16

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet | Betriebsprüfungen |
| Abteilung | 13 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 1 R 2707/16 |
| Datum | 23.01.2019 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 13 BA 652/19 |
| Datum | 08.12.2020 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 23. Januar 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.**

**Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge, mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.**

**Der Streitwert wird endgÃ¼ltig auf 5000 â¬ festgesetzt**

Â

**<u>Tatbestand</u>**

Zwischen den Beteiligten ist der sozialversicherungsrechtliche Status des Beigeladenen 1 in seiner TÃ¤tigkeit als Steuerberater und WirtschaftsprÃ¼fer fÃ¼r den KlÃ¤ger im Zeitraum vom 16. Dezember 2014 bis 1. Januar 2018 streitig.

Der KlÃ¤ger betrieb als Einzelunternehmer in dem genannten Zeitraum eine Steuerberaterkanzlei. Der Beigeladene zu 1, Sohn des KlÃ¤gers, ist Steuerberater und WirtschaftsprÃ¼fer, der gleichfalls eine eigene Einzelkanzlei betrieb.

Der KlÃ¤ger und der Beigeladene zu 1 schlossen am 16. Dezember 2014 folgenden Vertrag:

Â§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftragnehmer (Beigeladener zu 1) wird von dem Auftraggeber (KlÃ¤ger) mit der DurchfÃ¼hrung folgender TÃ¤tigkeiten beauftragt:

Erbringung von Dienstleistungen jeder Art, die im Zusammenhang mit der spezifischen beruflichen Qualifikation des WirtschaftsprÃ¼fers stehen (bspw. PrÃ¼fung von JahresabschlÃ¼ssen, Erstellung von JahresabschlÃ¼ssen, Anfertigung von Gutachten und Stellungnahmen),Â Erbringung von Dienstleistungen jeder Art, die im Zusammenhang mit der spezifischen beruflichen Qualifikation des Steuerberaters stehen (bspw. Begleitung von BetriebsprÃ¼fungen, steuerliche Beratung jeglicher Art, Erstellung von SteuererklÃ¤rungen), Â Beratung im Zusammenhang mit der Anpassung der Organisationsstruktur, der betrieblichen AblÃ¤ufe sowie der IT-Organisation der Kanzlei M.

2. Die einzelnen Spezifikationen der Aufgabenstellung gemÃ¤Ã vorstehendem Absatz 1 nach Art, Ziel und Umfang ergeben sich aus den jeweils individuellen Festlegungen und Absprachen.
3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Auftrag hÃ¶chstpersÃ¶nlich auszufÃ¼hren. Er kann sich hierzu auch zuverlÃ¤ssiger, mit der erforderlichen fachlichen Qualifikation ausgestatteter ErfÃ¼llungsgehilfen bedienen.

Â§ 2 Weisungsfreiheit

(1) Den erteilten Auftrag fÃ¼hrt der Auftragnehmer mit der berufsÃ¼blichen Sorgfalt in eigenunternehmerischer Verantwortung aus. Er unterliegt bei der DurchfÃ¼hrung derÂ von ihm Ã¼bernommenen Aufgaben keinem Weisungs- und Direktionsrecht des Auftraggebers.

(2) Nicht als Weisungen im vorstehenden Sinne gelten jedoch allgemein vom Auftraggeber erlassene Regelungen, die auf seinem BetriebsgelÃ¤nde fÃ¼r jeden Dritten gelten sowie sonstige Vorgaben, die fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeit dem Auftragnehmer in allgemeiner Form gegeben werden.

Â§ 3 Arbeitszeit, Arbeitsort

1. Der Auftragnehmer unterliegt hinsichtlich seiner Arbeitszeit keinen BeschrÃ¤nkungen oder Auflagen des Auftraggebers. Er wird jedoch die mit dem Auftraggeber vereinbarten FÃ¤lligkeitstermine berÃ¼cksichtigen und einhalten.
2. Der Auftragnehmer ist in der Bestimmung seines Arbeitsortes frei, sofern sich nicht aus der Besonderheit der Ã¼bernommenen TÃ¤tigkeit etwas anderes notwendigerweise ergibt.
3. Der Auftragnehmer darf auch fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig sein, mit der

Ausnahme unmittelbarer Konkurrenzfirmen.

Â§ 4 VergÃ¼tung, FÃ¤lligkeit

1. Auf der Grundlage des von dem Auftragnehmer voraussichtlich zu erbringenden Zeitaufwandes von ca. 40 Stunden pro Woche fÃ¼r die von ihm Ã¼bernommene TÃ¤tigkeit wird ein Pauschalhonorar in HÃ¶he von monatlich EUR 10.000,00 vereinbart, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Das vereinbarte Pauschalhonorar wird jeweils zum Monatsende fÃ¤llig. Der Auftragnehmer wird innerhalb von 14 Tagen nach Unterschrift dieses Vertrages dem Auftraggeber ein Konto benennen, auf welches das Honorar ohne AbzÃ¼ge mit schuldbefreiender Wirkung angewiesen werden kann. Gleichzeitig verpflichtet sich der Auftragnehmer eine Rechnung unter offenem Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer innerhalb angemessener Frist nach Monatsende dem Auftraggeber zu Ã¼bermitteln.
3. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer etwaige im Zusammenhang mit der VertragserfÃ¼llung anfallende erforderliche und nachgewiesene Reisekosten und Reisespesen.
4. Reisekosten sind spÃ¤testens innerhalb von drei Monaten fÃ¼r den jeweiligen Monat abzurechnen; danach verliert der Auftragnehmer seinen Erstattungsanspruch.

Â§ 5 Steuern/Sozialversicherung

1. Allein der Auftragnehmer ist fÃ¼r die AbfÃ¼hrung der ihn betreffenden Steuern und Abgaben, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustÃ¤ndig.
2. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass auf Grund des Â§ 2 Nr. 9 SGB VI eine Rentenversicherungspflicht bestehen kann. Die AbfÃ¼hrung etwaiger RentenversicherungsbeitrÃ¤ge ist ebenfalls die ausschlieÃliche Angelegenheit des Auftragnehmers.
3. Der Auftragnehmer erklÃ¤rt sich ausdrÃ¼cklich damit einverstanden, dass der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages ein Statusfeststellungsverfahren nach 7a Abs. 6 SGB IV einleitet. Der Auftragnehmer bevollmÃ¤chtigt insoweit den Auftraggeber ausdrÃ¼cklich, fÃ¼r ihn als Vertreter im Rahmen dieses Verfahrens die erforderlichen ErklÃ¤rungen abzugeben

Â§ 6 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet fÃ¼r alle SchÃ¤den, die er oder seine ErfÃ¼llungsgehilfen im Rahmen ihrer TÃ¤tigkeit dem Auftraggeber vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig zufÃ¼gen
2. Der Ersatz von FolgeschÃ¤den (insbesondere der Ersatz von entgangenem Gewinn und SchÃ¤den aus Betriebsunterbrechungen des Auftraggebers) ist jedoch ausgeschlossen.

Â§ 7 Verschwiegenheitspflicht

(I) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ã¼ber alle GeschÃ¤fts- und Betriebsgeheimnisse, von denen er im Zusammenhang mit seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den Auftraggeber Kenntnis erlangt, und Ã¼ber die Ergebnisse seiner TÃ¤tigkeit gegenÃ¼ber jedermann Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch nach Beendigung dieses VertragsverhÃ¤ltnisses.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch dann nicht (mehr), wenn die betreffenden Informationen offenkundig sind oder in Zukunft ohne VerstoÃ gegen die vorstehende Verschwiegenheitspflicht offenkundig werden.

Â§ 8 Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers

Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer gehalten, den Auftraggeber Ã¼ber sÃ¤mtliche Details zu informieren, welche fÃ¼r die Beurteilung der Frage relevant werden kÃ¶nnen, ob der Auftragnehmer in einem beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehen kÃ¶nnte. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese AuskÃ¼nfte durch Unterlagen zu belegen.

Â§ 9 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die ordentliche KÃ¼ndigung dieses VertragsverhÃ¤ltnisses ist spÃ¤testens am 15. eines Monats zum Schluss des nÃ¤chsten Kalendermonats zulÃ¤ssig.
3. Das Recht zur auÃerordentlichen KÃ¼ndigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist bleibt unberÃ¼hrt.
4. Jede KÃ¼ndigung bedarf der Schriftform.
5. Nach dem Ende des VertragsverhÃ¤ltnisses hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die DurchfÃ¼hrung bestimmter oder regelmÃ¤Ãiger weiterer AuftrÃ¤ge. Andererseits ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, FolgeauftrÃ¤ge des Auftraggebers anzunehmen.

Â§ 10 Sonstiges

Von der MÃ¶glichkeit des Abschlusses eines Anstellungsvertrages ist in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst kein Gebrauch gemacht worden. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher oder arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften ist nicht beabsichtigt. Dem Auftragnehmer soll vielmehr die volle Entscheidungsfreiheit bei der Verwertung seiner Arbeitskraft belassen werden. Eine Ã¼ber den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persÃ¶nliche, wirtschaftliche oder soziale AbhÃ¤ngigkeit wird nicht begrÃ¼ndet.

Â§ 11 Sondervereinbarungen

1. ErfÃ¼llungsort und ausschlieÃlicher Gerichtsstand fÃ¼r sÃ¤mtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner DurchfÃ¼hrung ist der Sitz des Auftraggebers.

2. AnsprÃ¼che der Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeendigung schriftlich geltend zu machen.Â Danach kÃ¶nnen sie â□□ sofern gesetzlich zulÃ¤ssig â□□ nicht mehr geltend gemacht werden.
3. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berÃ¼hren die GÃ¼ltigkeit der Ã¼brigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht mÃ¶glich, sind die VertragsschlieÃ□enden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung mÃ¶glichst nahe kommt.
4. Nebenabreden, Ã□nderungen und ErgÃ¤nzungen dieses Vertrages bedÃ¼rfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mÃ¼ndliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend auÃ□er Kraft gesetzt werden.

Am 5. April 2016 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die DurchfÃ¼hrung eines Statusverfahrens betreffend den sozialversicherungsrechtlichen Status der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1 fÃ¼r ihn mit dem Ziel festzustellen, dass eine sozialversicherungspflichtige TÃ¤tigkeit nicht vorliegt. Unter Verweis auf den vorgelegten Vertrag vom 16. Dezember 2014 teilte er mit, der Beigeladene zu 1 erbringe eigenverantwortliche Dienstleistungen der beruflichen Qualifikation des WirtschaftsprÃ¼fers und des Steuerberaters. Dieser sei nicht in den Betrieb eingegliedert. Durch eigene Preisgestaltung und Werbung unter Beachtung des Berufsrechts trete er unternehmerisch auf. Der KlÃ¤ger teilte auf Anfrage der Beklagten zum Statusfeststellungsantrag mit, der Beigeladene zu 1 unterliege keinen EinschrÃ¤nkungen bezÃ¼glich des TÃ¤tigkeitsortes. Er kÃ¶nne in der Kanzlei in Singen oder bei seiner eigenen Kanzlei in Konstanz oder bei Mandanten tÃ¤tig werden. Er verbringe eigenverantwortlich Dienstleistungen mit der beruflichen Qualifikation des WirtschaftsprÃ¼fers und Steuerberaters. Er trage ein eigenes Unternehmerrisiko im Hinblick auf BÃ¼roeinrichtung, EDV und Fahrzeug. Er sei unternehmerisch durch eigene Preisgestaltung und Werbung tÃ¤tig. Weiter gab der KlÃ¤ger an, die Arbeitszeiten des Beigeladenen zu 1 beliefen sich auf 50-70 Stunden in der Woche. TÃ¤tigkeiten mit hoher Konzentrationsanforderung verrichte er zu Hause oder in den RÃ¤umlichkeiten des KlÃ¤gers. Das letzte Entscheidungsrecht liege bei ihm. Der Beigeladene zu 1 teilte auf Nachfrage der Beklagten mit, (berufs-) rechtlich bestehe das MandatsverhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger und den Mandanten. Das fachliche Letztentscheidungsrecht habe der KlÃ¤ger. Er sei hinsichtlich des Ortes seiner TÃ¤tigkeit grundsÃ¤tzlich frei, er habe auch eine eigene Kanzlei in Konstanz. Diese betreibe er in einem speziellen Arbeitszimmer/BÃ¼ro in seiner Wohnung. Er habe unter anderem die PrÃ¼fung von JahresabschlÃ¼ssen, die Erstellung von JahresabschlÃ¼ssen, die Erstellung von SteuererklÃ¤rungen, die Beratung von international tÃ¤tigen Mandanten, insbesondere im Zusammenhang mit englischsprachiger Korrespondenz, die Beantwortung von handelsrechtlichen Bilanzierungsfragen (intern fÃ¼r Herrn M sowie ebenfalls fÃ¼r Mandanten), die Beantwortung von steuerlichen Fragestellungen unterschiedlichster Art und Weise (intern fÃ¼r Herrn M sowie

ebenfalls fÃ¼r Mandanten), die Beratung von Herrn M im Hinblick auf die Optimierung der IT-Infrastruktur, die Beratung von Herrn M im Hinblick auf die Optimierung des Einsatzes der IT (insbesondere betreffend die Branchensoftware DATEV) und die Beratung von Herrn M im Hinblick auf die Optimierung der Unternehmens-/Organisationsstruktur sowie der Definition und EinfÃ¼hrung von Standard- Prozessen und -AblÃ¤ufen sowie deren Optimierung als Dienstleistungen erbracht.

Nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers und des Beigeladenen zu 1 und des KlÃ¤gers (vom 15. Juni 2016) stellte die Beklagte mit Bescheid vom 18. Juli 2016, dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen zu 1 zugestellt, fest, dass die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen 1 als Steuerberater und WirtschaftsprÃ¼fer bei dem KlÃ¤ger seit dem 16. Dezember 2014 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt werde. Es bestehe Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung ab 16. Dezember 2014. Zur BegrÃ¼ndung wird unter anderem ausgefÃ¼hrt, nach GesamtwÃ¼rdigung aller zur Beurteilung der TÃ¤tigkeit relevanten Tatsachen Ã¼berwÃ¶gen die Merkmale fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Allein der Wille der vertragsschlieÃenden Parteien bestimme nicht, ob eine TÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndig definiert werde. FÃ¼r die Abgrenzung seien in erster Linie die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde der Leistungserbringung von Bedeutung. Dass der Beigeladene zu 1 neben seiner TÃ¤tigkeit in der Kanzlei des KlÃ¤gers auch in eigener Kanzlei selbststÃ¤ndig tÃ¤tig werde, schlieÃe das Vorliegen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht aus. Auch abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigte kÃ¶nnten mehrere BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse gleichzeitig eingehen oder neben einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung selbststÃ¤ndig tÃ¤tig werden. Ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sei nicht dadurch ausgeschlossen, dass gemÃ¤Ã den Standesrichtlinien fÃ¼r WirtschaftsprÃ¼fer dies nicht mÃ¶glich sei. Der Beigeladene zu 1 habe keine regelmÃ¤Ãigen Anwesenheits- bzw. Arbeitszeiten einzuhalten. Der Beigeladene zu 1 sei in die Arbeitsorganisation der Kanzlei des KlÃ¤gers eingebunden. Auch das Merkmal der vertieften Sachkenntnis als Steuerberater/WirtschaftsprÃ¼fer reiche fÃ¼r sich genommen allein nicht aus. Dem komme allenfalls eine Indizwirkung zu. Hieraus allein kÃ¶nne nicht auf eine weisungsfreie TÃ¤tigkeit geschlossen werden, denn das Weisungsrecht kÃ¶nne erheblich eingeschrÃ¤nkt sein. Dies gelte auch fÃ¼r das Erbringen von Branchenkenntnis, VertrauenswÃ¼rdigkeit und ZuverlÃ¤ssigkeit. Insbesondere bei Diensten hÃ¶herer Art drÃ¼cke sich die Weisungsgebundenheit nicht in konkreten Einzelweisungen aus, sondern sei zu einer funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert. Ein gewichtiges Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sei das mit dem Einsatz eigenen Kapitals verbundene erhebliche Unternehmerrisiko. Diese sei durch den Einsatz finanzieller Mittel geprÃ¤gt, um einen zum Zeitpunkt des Einsatzes dieser Mittel ungewissen Gewinn zu erzielen, zum anderen auch durch das Risiko des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft, wenn offenbleibe, ob der Arbeitende fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit Ã¼berhaupt Entgelt erhalte. Ein fÃ¼r selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeiten typisches unternehmerisches Risiko lÃ¤ge auf Seiten des Beigeladenen zu 1 nicht vor. Standesrechtliche Vorgaben tangierten nicht die Vorschriften der Sozialversicherung und seien daher nicht maÃgebend.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch des KlÃ¤gers begrÃ¼ndete dieser unter anderem damit, dass ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fÃ¼r einen bestellten WirtschaftsprÃ¼fer bei einem Steuerberater bzw. bei einem vereidigten BuchprÃ¼fer nicht mÃ¶glich sei (Â§ 43a Abs. 1 WPO). Sollte ein solches abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis eingegangen werden, sei die Bestellung als WirtschaftsprÃ¼fer zurÃ¼ckzugeben. Dieses Erfordernis sei gerade in Bezug auf die weitere Kanzleientwicklung schÃ¤dlich. Damit sei die MÃ¶glichkeit der Ãbernahme der Kanzlei durch den Beigeladenen zu 1 nicht mehr gegeben. Es sei angedacht, ab 1. Januar 2017 die Kanzlei insgesamt an den Beigeladenen zu 1 zu Ã¼bertragen oder als Alternative eine Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Berufshaftung und Ãbertragung der wesentlichen Eigentumsanteile an die Kanzleinachfolge zu grÃ¼nden. Es sei nicht zutreffend, dass der Beigeladene zu 1 im AuÃenverhÃ¤ltnis als Mitarbeiter der Kanzlei erscheine. Seine Aufnahme als angestellter Steuerberater im Briefkopf komme noch aus der Zeit, als dieser als geringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigter fÃ¼r die Kanzlei tÃ¤tig gewesen sei. Der Hauptarbeitsumfang des Beigeladenen zu 1 habe darin bestanden, die Projekte in der Kanzlei durchzufÃ¼hren (80 %). Er habe nur 4-5 eigene Mandate zu bearbeiten gehabt. Er habe fÃ¼r sÃ¤mtliche ArbeitsablÃ¤ufe in der Kanzlei ein QualitÃ¤tssicherungsprogramm abgebildet. Er realisiere einen Wechsel des Programms, die Kanzleiorganisation solle fÃ¼r eine kÃ¼nftige KanzleiÃ¼bernahme vorbereitet werden. Er verbringe auch ganze Tage in seiner eigenen Kanzlei.

Der Beigeladene zu 1 erhob gleichfalls (am 15. August 2016) Widerspruch und verwies auf das Widerspruchsverfahren des KlÃ¤gers.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 27. Oktober 2016 wies die Beklagte die WidersprÃ¼che des KlÃ¤gers und des Beigeladenen zu 1 zurÃ¼ck. In der BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie unter anderem aus, ein fÃ¼r die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit typisches unternehmerisches Risiko lÃ¤ge nicht vor. Standesrechtliche Vorgaben tangierten nicht die Vorschriften der Sozialversicherung und seien somit fÃ¼r die PrÃ¼fung des AuftragsverhÃ¤ltnisses nicht maÃgeblich. Die tatsÃ¤chliche FÃ¼hrung der Kanzlei des KlÃ¤gers als Einzelfirma spreche fÃ¼r die Annahme eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses.

Am 30. November 2016 hat der KlÃ¤ger hiergegen Klage beim Sozialgericht Konstanz (SG) erhoben. Das SG hat mit Beschluss vom 2. MÃ¤rz 2017 M1 und die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit beigeladen. Zur BegrÃ¼ndung hat der KlÃ¤ger vorgetragen, die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung betrachte den objektiven Willen der Vertragsparteien, keine Arbeitnehmer-BeschÃ¤ftigung, sondern ein freies DienstverhÃ¤ltnis begrÃ¼nden zu wollen als Anhaltspunkt/Indiz fÃ¼r das Vorliegen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, es sei denn die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse wichen von dieser Vereinbarung in rechtlich relevantem MaÃstab ab. Der Beigeladene zu 1 arbeite nur in den RÃ¤umlichkeiten des KlÃ¤gers, wenn dies die Zeit zulasse. Auch wenn er monatlich entlohnt/honoriert werde, laufe er doch ein gewisses Unternehmerrisiko, fÃ¼r die geleistete Arbeit in der Vergangenheit kein finanzielles Ãquivalent zu erhalten. Wenn vertraglich eine feste Wochenarbeitszeit vereinbart worden sei, so sei dies darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren, dass der vom Auftragnehmer bzw. Auftraggeber zugrunde gelegte Vertrag aus einem

Vertragshandbuch stamme und ersichtlich auf ArbeitsverhÃ¤ltnisse zugeschnitten sei. Die feinen VerÃ¤stelungen, die das Arbeitsrecht und das Sozialrecht bei der Abgrenzung der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit von der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung kenne, wÃ¼rden im Steuerrecht nicht auf diese Weise gehandhabt. Die vertragliche Wochenarbeitszeit sei tatsÃ¤chlich nie so praktiziert worden. Dass der Beigeladene zu 1 Umsatzsteuer abzufÃ¼hren hatte, werde zu Recht als Merkmal fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit angesehen. Er habe auch keine regelmÃ¤ÃŒige Anwesenheits- bzw. Arbeitszeiten einzuhalten gehabt. Er sei nicht in den Betrieb des KlÃ¤gers eingegliedert gewesen. Er habe einen unternehmerischen Gestaltungsspielraum gehabt. Die Entlohnung sei zwar vertraglich geregelt worden, hÃ¤tte aber jederzeit bei einer hÃ¶heren ArbeitsÃ¼bernahme erhÃ¶ht oder bei einer geringeren ArbeitsÃ¼bernahme verringert werden kÃ¶nnen. Die Beklagte habe es versÃ¤umt zu prÃ¼fen, ob der Auftragnehmer eine Delegationsbefugnis bezÃ¼glich seiner Arbeit besessen habe, ob er eigene Arbeitnehmer beschÃ¤ftige, ob er auch fÃ¼r andere Auftraggeber hÃ¤tte tÃ¤tig werden dÃ¼rfen, ob ein Verbot bestand, Mandanten des Auftraggebers mit eigenem Logo, im eigenen Namen aufzutreten.

Im Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts teilte der Beigeladene zu 1 unter anderem mit, er sei Mitglied im Versorgungswerk der WirtschaftsprÃ¼fer. Er habe sich regelmÃ¤ÃŒig mit dem KlÃ¤ger einmal in der Woche getroffen und die Aufgaben verteilt. Zu einem Drittel habe er organisatorische Arbeiten verrichtet und zu zwei Dritteln habe er fachlich als Steuerberater und WirtschaftsprÃ¼fer gearbeitet. Er habe durchaus ein Unternehmerrisiko in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger gehabt. Er habe das Risiko getragen, keine Mandate mehr zugeteilt zu bekommen, dann wÃ¤re der Vertrag gekÃ¼ndigt worden. Der KlÃ¤ger hat unter anderem mitgeteilt, ab dem 1. Januar 2018 eine Partnergesellschaft mit beschrÃ¤nkter Berufshaftung gegrÃ¼ndet zu haben. Der Beigeladene zu 1 sei mit 51 % an der Partnergesellschaft beteiligt.

Der KlÃ¤ger hat mit Schreiben vom 3. Mai 2018 den Partnerschaftsvertrag vom 19. Dezember 2017 und die ErgÃ¤nzung zum Partnerschaftsvertrag vom 2. Januar 2018 vorgelegt.

Die Beklagte hat daraufhin mit Schreiben vom 29. Mai 2018 ein Teilanerkenntnis abgegeben und festgestellt, dass der Beigeladene zu 1 ab dem 2. Januar 2018 nicht im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses tÃ¤tig sei und ab dem 2. Januar 2018 keine Versicherungspflicht als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestehe. Der KlÃ¤ger hat das Teilanerkenntnis mit Schreiben vom 18. Juni 2018 angenommen.

Das SG hat mit Urteil vom 23. Januar 2019 die Klage abgewiesen. In den EntscheidungsgrÃ¼nden, auf die im ÃŒbrigen Bezug genommen wird, hat es unter anderem ausgefÃ¼hrt, der Beigeladene zu 1 habe in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger kein wesentliches Unternehmerrisiko getragen. Es habe fÃ¼r ihn weder die Gefahr fÃ¼r die TÃ¤tigkeit bei wirtschaftlichen Misserfolg das eingesetzte Kapital zu verlieren bestanden noch TÃ¤tigkeiten ohne Aussicht auf Entlohnung zu verrichten.

Nach Â§ 1 Abs. 1 des geschlossenen Vertrages sei der Beigeladene zu 1 zur Erbringung von Dienstleistungen jeder Art eines WirtschaftsprÃ¼fers bzw. Steuerberaters und der Anpassung der Organisationsstruktur und der betrieblichen AblÃ¤ufe verpflichtet gewesen. Nach Â§ 4 Abs. 1 des Vertrages sei hierfÃ¼r ein Zeitaufwand von ca. 40 Stunden vorgesehen gewesen. Es habe ihm ein Pauschalhonorar in HÃ¶he von monatlich 10.000 â¬ zugestanden, wobei die VergÃ¼tung nicht erfolgsabhÃ¤ngig gewesen sei. Er habe auch keinerlei Kapital investieren mÃ¼ssen. Es habe lediglich die Gefahr bestanden, dass der Vertrag habe gemÃ¤Ã Â§ 9 gekÃ¼ndigt werden kÃ¶nnen. Dies entspreche dem Risiko der Arbeitslosigkeit, das jeder Arbeitnehmer zu tragen habe. Die Gefahr, eingesetztes Kapital zu verlieren oder Arbeitszeit umsonst aufzuwenden habe nicht bestanden. Ferner sei er in den Betrieb des KlÃ¤gers eingegliedert gewesen. Er sei auch nach Vertragsschluss als angestellter Steuerberater in dem Briefkopf des KlÃ¤gers bezeichnet worden. Der KlÃ¤ger selbst habe im Schreiben vom 7. Juli 2016 angegeben, die Entscheidung welche JahresabschlÃ¼sse der Beigeladene 1 bearbeite oder nicht bearbeite, liege ausschlieÃlich in dessen eigener Entscheidungshoheit und werde nicht wie bei einem Arbeitnehmer Ã¼blich vom Auftraggeber vorgegeben. Der Beigeladene zu 1 habe dagegen im Termin zur ErÃ¶rterung angegeben, er und der KlÃ¤ger hÃ¤tten sich regelmÃ¤Ãig einmal in der Woche getroffen und die Aufgaben verteilt. Er habe ca. 1/3 organisatorische Arbeit verrichtet und zu 2/3 habe er fachlich als Steuerberater und WirtschaftsprÃ¼fer gearbeitet. Der Annahme eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses stehe der Umstand nicht entgegen, dass in dem Vertrag keine ausdrÃ¼ckliche Regelung fÃ¼r den Fall von Urlaub und Krankheit enthalten sei. Nicht maÃgeblich bei der Beurteilung sei, ob der Beigeladene zu 1 als WirtschaftsprÃ¼fer nicht abhÃ¤ngig sein durfte. Die Tatsache, dass der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 1 des Vertrages nicht verpflichtet gewesen sei, hÃ¶chstpersÃ¶nlich tÃ¤tig zu sein, spreche zwar fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, aber im Rahmen der GesamtabwÃ¤gung sei jedoch festzustellen, dass der KlÃ¤ger kein Unternehmerrisiko getragen habe und in den Betrieb eingegliedert gewesen sei, so dass insgesamt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung vorgelegen habe.

Gegen das am 31. Januar 2019 zugestellte Urteil richtet sich die am 25. Februar 2019 eingelegte Berufung des KlÃ¤gers. Zur BegrÃ¼ndung hat er unter anderem dargelegt, dass das SG die Tatsache, dass der Beigeladene zu 1 als WirtschaftsprÃ¼fer nur selbststÃ¤ndig tÃ¤tig sein durfte, und daher den Willen der Vertragsparteien als Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt habe. Ferner habe das SG die BeratertÃ¤tigkeit nur unzulÃ¤nglich dargestellt. Diese habe darin bestanden, nach seinem Ermessen die Organisationsstruktur der Einzelkanzlei auf eine Partnerschaft mit 4 Partnern auszurichten und dementsprechend strukturell erheblich zu verÃ¤ndern. FÃ¼r diese Organisation und BeratertÃ¤tigkeit habe der Beigeladene zu 1 zum Abschluss zusÃ¤tzlich zu seinem Jahresgehalt pauschal weitere 25.000 â¬ als ErfolgsprÃ¤mie erhalten. UnberÃ¼cksichtigt sei auch der Umstand, dass der Beigeladene Mitte/Ende 2016 etwa zu einem Drittel der Arbeitszeit in einer eigenen Kanzlei in Konstanz gearbeitet habe. Die AusfÃ¼hrungen des SG zum Unternehmerrisiko kÃ¶nnten nicht unwidersprochen bleiben. Ein Unternehmerrisiko kÃ¶nne nicht nur dann angenommen werden, wenn der Betroffene eigenes Kapital mit der Gefahr des

Verlustes eingesetzt habe, was im vorliegenden Fall nicht gegeben gewesen sei, sondern auch dann, wenn er, wie hier, die eigene Arbeitskraft eingesetzt habe und gleichzeitig Gefahr gelaufen sei, fÃ¼r diesen Einsatz keine Entlohnung/kein Entgelt zu erhalten. Er habe auch Weisungen seines Vaters niemals erhalten, dies sei auch nicht vorgesehen gewesen. Die GesamtabwÃ¤gung habe lediglich einen Satz umfasst und in diesem seien nur zwei Abgrenzungskriterien aufgefÃ¼hrt gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 23. Januar 2019 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. Oktober 2016 aufzuheben und festzustellen, dass die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1 bei dem KlÃ¤ger in der Zeit vom 16. Dezember 2014 bis 1. Januar 2018 wegen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung gewesen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Aus dem Vorbringen des KlÃ¤gers ergÃ¤ben sich keine fÃ¼r die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlichen neuen Tatsachen.

BezÃ¼glich weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Â

**EntscheidungsgrÃ¼nde**

Die form- und fristgerecht (vgl.Â Â§Â 151 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist statthaft (vgl. Â§ 143 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist der Bescheid der Beklagten vom 18 Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. Oktober 2016 (vgl. Â§ 95 SGG), mit dem die Beklagte entschieden hat, dass der Beigeladene zu 1seine TÃ¤tigkeit als Steuerberater und WirtschaftsprÃ¼fer bei dem KlÃ¤ger im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt hat und in diesem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis seit dem 16. Dezember 2014 bis 1. Januar 2018 Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestehe. Da die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1 fÃ¼r den KlÃ¤ger ab dem 2. Januar 2018 als Mehrheitsgesellschafter fÃ¼r die neu gegrÃ¼ndete Partnerschaftsgesellschaft Mayer fortgesetzt wurde und daher entsprechend des angenommenen Teilanerkenntnisses als selbststÃ¤ndige

TÃ¤tigkeit zu qualifizieren ist, umfasst der Streitgegenstand den Zeitraum vom 16. Dezember 2014 bis 1. Januar 2018.

Die Berufung fÃ¼hrt fÃ¼r die KlÃ¤gerin inhaltlich nicht zum Erfolg; das SG hat die Klage mit dem angefochtenen Urteil vom 23. Januar 2019 zu Recht abgewiesen.

Der Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. Oktober 2016 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1 fÃ¼r die KlÃ¤gerin vom 16. Dezember 2014 bis 1. Januar 2018 erfolgte im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und unterlag hiernach der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung.

Der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid der Beklagten ist formell rechtmÃ¤Ã□ig.

Gem. Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) kÃ¶nnen die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer VersicherungstrÃ¤ger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer BeschÃ¤ftigung eingeleitet. Ã□ber den Antrag entscheidet abweichend von Â§Â 28h Abs. 2 SGB IV die Deutsche Rentenversicherung Bund (Â§ 7a Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Der Beigeladene 1 hat sich fÃ¼r das (fakultative) Anfrageverfahren bei der Beklagten (Clearing-Stelle) nach Â§Â 7aÂ Abs.Â 1Â SatzÂ 1Â SGBÂ IV entschieden. Ein vorrangiges Verfahren bei der Einzugs- oder der PrÃ¼fstelle war nicht eingeleitet worden (zur Verfahrenskonkurrenz vgl. BSG; Urteil vom 04. September 201, â□□ B 12 KR 11/17 R -, in juris).

GemÃ¤Ã□ Â§ 33 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) muss ein Verwaltungsakt hinreichend bestimmt sein. Im Hinblick auf sozialversicherungsrechtliche Statusentscheidungen muss im Einzelfall zumindest durch Auslegung vor dem Hintergrund der den Beteiligten bekannten UmstÃ¤nde zu erschlieÃ□en sein, auf welche konkreten rechtlichen und tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten sich die Feststellung einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung beziehen soll. Notwendig ist regelmÃ¤Ã□ig die Angabe einer bestimmbaren Arbeit und die gerade hiermit in Zusammenhang stehende Entgeltlichkeit (vgl. nÃ¤her BSG, Urteil vom 11. MÃ¤rz 2009 â□□ B 12 R 11/07 R -; Urteil vom 04. Juni 2009, â□□ B 12 R 6/08 R -, alle in juris). AuÃ□erdem darf sich weder die im Anfrageverfahren (Â§ 7a SGB IV) noch die im Einzugsstellenverfahren (Â§Â 28h SGB IV) ergehende Entscheidung auf das isolierte Feststellen des Vorliegens einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung beschrÃ¤nken. Eine Elementenfeststellung dieser Art ist nicht zulÃ¤ssig (BSG, Urteil vom 11. MÃ¤rz 2009, a.a.O.). Die Beklagte ist diesen Anforderungen im Bescheid vom 18. Juli 2016 gerecht geworden. Sie hat die vom Beigeladenen 1 bei dem KlÃ¤ger ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Steuerberater und WirtschaftsprÃ¼fer hinreichend bestimmt bezeichnet. Die Beklagte hat sich auch nicht auf die isolierte Feststellung eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses beschrÃ¤nkt, vielmehr auch ausdrÃ¼cklich festgestellt, dass fÃ¼r die vom Beigeladenen zu 1 ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung Versicherungspflicht in der gesetzlichen

Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestanden hat.

Der Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 2016 (Widerspruchsbescheid vom 27. Oktober 2016) ist auch materiell rechtmÃ¤Ãig, da der Beigeladene zu 1 in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die in der Zeit vom 16. Dezember 2014 bis 1. Januar 2018 versicherungspflichtig in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung gewesen ist.

Der Eintritt von Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung und der ArbeitsfÃ¶rderung wegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung bestimmt sich nach Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und Â§ 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI). Die fÃ¼r den Eintritt von Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung danach erforderliche BeschÃ¤ftigung wird in Â§ 7 Abs. 1 SGB IV nÃ¤her definiert. BeschÃ¤ftigung ist danach die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG erfordert das Vorliegen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem nach Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsleistung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt (vgl. Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit sowie das Unternehmerrisiko gekennzeichnet (vgl. BSG, Urteil vom 29. August 2012, â B 12 KR 25/10 R -, in juris). Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Abgrenzung zwischen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit â Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Mai 1996 â 1 BvR 21/96 -, in juris). MaÃgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung (vgl. BSG, Urteil vom 19. September 2019 â B 12 R 25/18 R -, sowie vom 07. Juni 2019 â B 12 R 6/18 R -, jeweils m.w.N., beide in juris). Das Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen. TatsÃ¤chliche VerhÃ¤ltnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten UmstÃ¤nde, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung erlauben. Ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt, ergibt sich aus dem VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich zulÃ¤ssigen tatsÃ¤chlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃen lÃ¤sst. Eine im Widerspruch zu ursprÃ¼nglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsÃ¤chliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsÃ¤chlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine â formlose â Abbedingung rechtlich mÃ¶glich ist.

Umgekehrt gilt, dass die NichtausÃ¼bung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. In diesem Sinne gilt, dass die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen. Die Zuordnung des konkreten Lebenssachverhalts zum rechtlichen Typus der (abhÃ¤ngigen) BeschÃ¤ftigung als nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV), nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung erfordert nach der Rechtsprechung des BSG eine Gewichtung und AbwÃ¤gung aller als Indizien fÃ¼r und gegen eine BeschÃ¤ftigung bzw. selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechenden Merkmale der TÃ¤tigkeit im Einzelfall. Bei Vorliegen gegenlÃ¤ufiger, d. h. fÃ¼r die Bejahung und die Verneinung eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals sprechender tatsÃ¤chlicher UmstÃ¤nde oder Indizien hat das Gericht (ebenso die BehÃ¶rde) insoweit eine wertende Zuordnung aller UmstÃ¤nde im Sinne einer GesamtabwÃ¤gung vorzunehmen. Diese AbwÃ¤gung darf allerdings nicht (rein) schematisch oder schablonenhaft erfolgen, etwa in der Weise, dass beliebige Indizien jeweils zahlenmÃ¤Ãig einander gegenÃ¼bergestellt werden, sondern es ist in Rechnung zu stellen, dass manchen UmstÃ¤nden wertungsmÃ¤Ãig grÃ¶Ãeres Gewicht zukommen kann als anderen, als weniger bedeutsam einzuschÃ¤tzende Indizien. Eine rechtmÃ¤Ãige GesamtabwÃ¤gung setzt deshalb â der Struktur und Methodik jeder AbwÃ¤gungsentscheidung (innerhalb und auÃerhalb des Rechts) entsprechend â voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls wesentlichen Indizien festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und in dieser Gesamtschau nachvollziehbar, d. h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei, gegeneinander abgewogen werden (BSG, Urteil vom 24. Mai 2012, â B 12 KR 14/10 R â und â B 12 KR 24/10 R -, beide in juris).

In Anlegung dieser MaÃstÃ¤be gelangt der Senat zur Ãberzeugung, dass die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1 bei der KlÃ¤gerin im Zeitraum vom 16. Dezember 2014 bis 1. Januar 2018 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt worden ist.

Die Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und SelbststÃ¤ndigkeit erfolgt nicht abstrakt fÃ¼r bestimmte Berufs- und TÃ¤tigkeitsbilder. Auszugehen ist bei der konkreten AbwÃ¤gung zunÃ¤chst von den zwischen den Beteiligten getroffenen vertraglichen Abreden. Der zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen zu 1 geschlossene Vertrag vom 16. Dezember 2014 spricht dafÃ¼r, dass die Beteiligten eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vereinbaren wollten, wie insb. daraus deutlich wird, dass in Â§ 2 des Vertrags niedergelegt worden ist, dass der Auftragnehmer, d.h. der Beigeladene zu 1, grundsÃ¤tzlich an keine Weisungen gebunden, er bei der DurchfÃ¼hrung der von ihm Ã¼bernommenen Aufgaben keinem Weisungs- und Direktionsrecht des Auftraggebers, d.h. des KlÃ¤gers, unterliegt. Der Wille der Beteiligten kann aber weder die Beklagte noch die Gerichte fÃ¼r die nach MaÃgabe des Â§Â 7Â Abs.Â 1Â SGB�â IV vorzunehmende statusrechtliche Beurteilung binden. Der Wille der Beteiligten stellt lediglich ein Indiz fÃ¼r das Vorliegen einer selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit dar, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen nicht offensichtlich widerspricht und er durch weitere Aspekte gestÃ¼tzt wird bzw. die Ã¼brigen

UmstÃ¤nde gleichermaÃen fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sprechen. Nur unter diesen Voraussetzungen ist der in einem Vertrag dokumentierte Parteiwille Ã¼berhaupt als ein auf SelbststÃ¤ndigkeit deutendes Indiz in die GesamtabwÃ¤gung einzustellen; hierdurch wird eine SelbststÃ¤ndigkeit jedoch nicht vorfestgelegt (vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2015 â B 12 KR 16/13 R -, in juris, dort Rn. 26).

Der Beigeladene zu 1 hat tatsÃ¤chlich Arbeitsleistungen erbracht, die dem KlÃ¤ger zu Gute gekommen sind. Weisungsgebunden arbeitet hierbei, wer â im Umkehrschluss zu Â§ 84 Abs. 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch â nicht im Wesentlichen frei seine TÃ¤tigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Senat verkennt nicht, dass der Beigeladene zu 1, dem Bild eines freien Berufes entsprechend, in der Regel in fachlicher Hinsicht keinen einzelfallbezogenen Weisungen unterlegen ist, er vielmehr bezÃ¼glich der zu bearbeitenden Mandate und den OrganisationsvorschlÃ¤gen frei gewesen ist. Diese insofern bestehende Eigenverantwortlichkeit ist gerade kennzeichnend fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines Steuerberaters bzw. WirtschaftsprÃ¼fers. Indes stehen Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb jedoch weder in einem RangverhÃ¤ltnis zueinander, noch mÃ¼ssen sie stets kumulativ vorliegen. Die in Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV genannten Merkmale sind schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nur âAnhaltspunkteâ fÃ¼r eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit, also im Regelfall typische Merkmale einer BeschÃ¤ftigung und keine abschlieÃenden Bewertungskriterien (BSG, Urteil vom 4. Juni 2019, â B 12 R 11/18 R â in Juris Rn. 29 unter Hinweis auf BT-Drucks 14/1855 S. 6). Obschon das Weisungsrecht insb. bei Diensten hÃ¶herer Art aufs StÃ¤rkste eingeschrÃ¤nkt sein kann, kann die Dienstleistung trotz dessen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr GeprÃ¤ge von der Ordnung des Betriebes erhÃ¤lt, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird (BSG, Urteil vom 19. Juni 2001, â B 12 KR 44/00 R -, in Juris). I.d.S. ist das Weisungsrecht bei Diensten hÃ¶herer Art zur âdienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert (dazu BSG, Urteil vom 18. Dezember 2001, â B 12 KR 10/01 R -, in Juris). Durch sie wird vielmehr die klassische Weisungsgebundenheit konkretisiert. Nach der Darstellung des Beigeladenen zu 1und des KlÃ¤gers hat der Beigeladene zu 1 Mandate im Namen des KlÃ¤gers bearbeitet. Der Beigeladene zu 1 hat hier angegeben, er und der KlÃ¤ger hÃ¤tten sich regelmÃ¤Ãig einmal in der Woche getroffen und die Aufgaben verteilt. Er habe ca. 1/3 organisatorische Arbeit verrichtet und 2/3 habe er fachlich gearbeitet als Steuerberater und WirtschaftsprÃ¼fer. Sowohl die organisatorische Arbeit (z.B. vorbereiten einer Umstrukturierung zu einer Partnergesellschaft) als auch die Mandatsarbeit bedingen eine organisatorische Abstimmung zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen zu 1. Zu Recht weist das SG in dem angefochtenen Urteil darauf hin, dass gemÃ¤Ã Â§ 1 des Vertrages vom 16. Dezember 2014 Vertragsgegenstand die Erbringung von Dienstleistungen als Steuerberater und WirtschaftsprÃ¼fer bzw. die Beratung im Zusammenhang mit der Anpassung der Organisationsstruktur, der betrieblichen AblÃ¤ufe und der IT-Organisation sei. Schon aus der Natur der Sache ergibt sich somit die Notwendigkeit, dass der KlÃ¤ger mit in die geplanten Umstrukturierungen bzw. OrganisationsmaÃnahmen eingebunden sein muss und ohne seine Zustimmung eine erfolgreiche Umorganisation nicht mÃ¶glich gewesen ist, zumal der KlÃ¤ger auch die hierfÃ¼r

notwendigen Kosten zu tragen hatte. Der Beigeladene zu 1 ist in die betriebliche Organisation des KlÃ¤gers eingebettet gewesen (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 24. MÃ¤rz 2016 â□□ B 12 KR 20/14 R -, in juris); sie erfolgte fremdbestimmt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass in dem genannten Zeitraum der Beigeladene zu 1 im Rechtsverkehr nach auÃ□en als Mitarbeiter des KlÃ¤gers aufgetreten ist.

Wie oben ausgefÃ¼hrt ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit jedoch vornehmlich dadurch geprÃ¤gt, dass ein unternehmerisches Risiko getragen wird. Dieses stellt, auch fÃ¼r den Senat, ein besonders gewichtiges Entscheidungskriterium dar (vgl. dazu LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteile vom 02. September 2011 â□□ L 4 R 1036/10 -, vom 30. MÃ¤rz 2012 â□□ L 4 R 2043/10 â□□ und â□□ L 4 KR 3725/11 â□□ sowie vom 19.04.2013 â□□ L 4 KR 2078/11 -; alle in juris). MaÃ□gebendes Kriterium fÃ¼r das Vorliegen eines Unternehmerrisikos ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen oder persÃ¶nlichen Mittel mithin ungewiss ist und diesem Risiko auch grÃ¶Ã□ere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft gegenÃ¼berstehen (BSG, Urteil vom 25. April 2012, â□□ B 12 KR 24/10 R -, in juris). AbhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigte tragen demgegenÃ¼ber das Arbeitsplatzrisiko, das in der Gefahr besteht, bei wirtschaftlichem Misserfolg des Unternehmens die Arbeitsstelle einzubÃ¼Ã□en bzw. keine Entlohnung zu erhalten. Der Beigeladene zu 1 hat kein eigenes Kapital eingesetzt. Auch erfolgte der Einsatz seiner Arbeitskraft nicht unter der Gefahr eines Verlustes. Der Beigeladene 1 erhielt ausweislich der vertraglichen Grundlage seiner TÃ¤tigkeit ein pauschales Honorar von 10000 â□¬ monatlich. Die VergÃ¼tung enthielt mithin keine Bestandteile, die auf eine (gegebenenfalls geringe) Gewinn- bzw. Umsatzbeteiligung oder des Eintritts eines bestimmten Erfolgs schlieÃ□en lieÃ□en. Da schlieÃ□lich aus dem (allgemeinen) Risiko, auÃ□erhalb der Erledigung einzelner AuftrÃ¤ge zeitweise keine weiteren Mandate zugeteilt zu bekommen, und damit die eigene Arbeitskraft ggf. nicht verwerten zu kÃ¶nnen, kein Unternehmerrisiko folgt (BSG, Urteil vom 28.09.2011 â□□ B 12 R 17/09 R -, a.a.O.), hat der Beigeladene zu 1 bei seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger kein unternehmerisches Risiko getragen. Der Umstand, dass der KlÃ¤ger dem Beigeladenen zu 1 wegen der erfolgreichen TÃ¤tigkeit auÃ□erhalb der vertraglichen Verpflichtung ein weiteres Honorar von 25000 â□¬ bezahlt hat, ergibt sich nichts Anderes.

FÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ist vorliegend in die GesamtabwÃ¤gung auch einzustellen, dass der Beigeladene zu 1 nach AuÃ□en als Mitarbeiter des KlÃ¤gers aufgetreten ist. Auf dem Briefkopf des KlÃ¤gers ist der Beigeladene zu 1 als angestellter Steuerberater bezeichnet worden. Ferner spricht auch die Vorenthaltung bzw. Nichtinanspruchnahme von gesetzlichen Rechten â□□ bezahlter Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall â□□ nicht fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, da sich die Rechtsfolgen einer BeschÃ¤ftigung aus dem Gesetz ergeben und nicht abdingbar sind.

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Aspekte gelangt der Senat bei der anzustellenden GesamtwÃ¼rdigung zu der Ã□berzeugung, dass die TÃ¤tigkeitsmerkmale, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen, die, die fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige

TÃ¤tigkeit einzustellen sind, Ã¼berwiegen. Obschon vorliegend nicht von einer konkreten einzelfallbezogenen Weisungsgebundenheit des Beigeladenen zu 1 ausgegangen werden kann, hat die fehlende Weisungsunterworfenheit des Beigeladenen zu 1 insb. nicht dazu gefÃ¼hrt, dass dieser selbst und ohne RÃ¼cksicht auf die tatsÃ¤chliche Situation des KlÃ¤gers seine TÃ¤tigkeit und deren Umfeld hat frei bestimmen kÃ¶nnen. Hierbei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der Beigeladene zu 1, wie er selbst angegeben hat, die zu erledigenden Aufgaben wÃ¶chentlich zusammen mit dem KlÃ¤ger besprochen hat und die Aufgaben zwischen ihnen verteilt worden sind. Wie oben ausgefÃ¼hrt, ist der Beigeladene zu 1 bezÃ¼glich der von ihm auszufÃ¼hrenden Arbeiten in den Betrieb des KlÃ¤gers eingegliedert gewesen. In diesem Zusammenhang rÃ¼ckt der Umstand, dass er Arbeitszeit und Arbeitsort im Wesentlichen hat frei bestimmen kÃ¶nnen, in den Hintergrund. Der Beigeladene zu 1 ist in dem genannten Zeitraum nicht in der Lage gewesen, ohne RÃ¼cksprache zu handeln. Dementsprechend ist es unerheblich, dass Einzelweisungen nicht vorgesehen und tatsÃ¤chlich ergangen sind. Dem nicht vorhandenen unternehmerischen Risiko ist daher nach Auffassung des Senats ein besonderes Gewicht beizumessen, das der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1 sein maÃgebliches GeprÃ¤ge vermittelt. Das SG hat bereits darauf hingewiesen, dass die standesrechtliche Vorgabe des Â§ 43a WPO zwar als Indiz dafÃ¼r herangezogen werden kann, dass beabsichtigt war, eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu vereinbaren, letzten Endes aber fÃ¼r die sozialrechtliche Beurteilung nicht von wesentlicher Bedeutung ist. Ebenso kann zwar die Regelung in Â§Â  3 Abs. 3 des Vertrages, wonach dem Beigeladenen zu 1 das Recht eingerÃ¤umt wurde, auch fÃ¼r andere Auftraggeber, mit Ausnahme unmittelbarer Konkurrenzfirmen, tÃ¤tig zu sein, als Indiz fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit gesehen werden, aber auch dieser Umstand tritt angesichts der Eingliederung des Beigeladenen zu 1 in den Betrieb des KlÃ¤gers und dem Fehlen jeglichen Unternehmerrisikos im Rahmen der vorzunehmenden GesamtabwÃ¤gung in den Hintergrund. Im Ãbrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch eine etwaige anderweitige TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1 gesondert zu bewerten gewesen wÃ¤re.

Mithin ist der Senat davon Ã¼berzeugt, dass die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1 bei der KlÃ¤gerin im Zeitraum vom 16. Dezember 2016 bis 1. Januar 2018 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt worden ist und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (wegen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung) sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

Der Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.Â Oktober 2016 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das klageabweisende Urteil des SG vom 23. Januar 2019 ist zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 197a Abs.Â 1 SatzÂ 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. Â§Â§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Dem KlÃ¤ger auch die auÃergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1 des Verfahrens aufzuerlegen, entspricht nicht der Billigkeit, da dieser im Berufungsverfahren

SachantrÃ¤ge nicht gestellt und damit ein Prozessrisiko nicht Ã¼bernommen hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf Â§ 52 Abs. 2 GKG.

Erstellt am: 25.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024